

# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 05/2025

14.05.2025

<b>Bekanntmachung des Bebauungsplans des Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Alte Deponie“, Beschluss Nr. BV 94 (VIII/2024-2029), hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]</b> .....	2
Übersichtsplan zur Lage im Stadt/Gemarkungsgebiet.....	11
Lageplan mit Geltungsbereich .....	12
<b>Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung: Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 85 (VIII/2024-2029)]</b> .....	13
Übersichtsplan.....	15
Lageplan mit Geltungsbereich .....	16

## **Bekanntmachung des Bebauungsplans des Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Alte Deponie“, Beschluss Nr. BV 94 (VIII/2024-2029), hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 07 OT Schachdorf Ströbeck „Alte Deponie“ wird beschlossen.  
Die Begründung wird gebilligt.*
- 2. Der Entwurf zum Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 „Alte Deponie“ wird einschließlich der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Schachdorf Ströbeck, teilweise auf Flächen der ehemaligen Mülldeponie. Der Geltungsbereich, gelegen zwischen der Kreisstraße K 1327, der Straße Am Hohen Weg, der Teichstraße und der Bahnhofstraße, umfasst in der Flur 4 Gemarkung Schachdorf Ströbeck die Flurstücke 272 und 282 sowie das Flurstück 274 teilweise.

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im genannten Bereich. Die Freiflächen Photovoltaik-Anlage ist lediglich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie geplant.

Der Eingriff ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszugleichen. Zusätzlich zu Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes sind für den Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt ebenfalls **Kompensationsmaßnahmen** auf Flächen außerhalb des eigentlichen Plangebietes vorgesehen. Dieser externe Ausgleich erfolgt über einen Ökopool der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt (§ 16 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 200a BauGB). Es handelt sich um „Produktionsintegrierte Kompensation (PiK) in den Harslebener Bergen“, hier Extensivacker Harslebener Berge / Kompensationsfläche 02 (Landkreis Harz). Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer Acker-Teilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften.

Die Maßnahmenfläche belegt ein Ackerteilstück in den Harslebener Bergen östlich der Kreisstraße K 1322 in der Gemarkung Harsleben, Flur 11 auf einem Teil des Flurstücks 87/1. Die Maßnahme wird mittels Vertrag gesichert.

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 "Sondergebiet Solar Alte Deponie" sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 23.05.2025 bis 30.06.2025**

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) bis zum **30.06.2025** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) **zugänglich**).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen **vom 23.05.2025 bis 30.06.2025 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich aus.**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post:** **Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**  
**E-Mail:** [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de)  
**Telefon:** **03941-551611, 03941-551613 oder 03941-551614**

Die in folgenden Unterlagen erfassten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

- **Entwurf Umweltbericht**, Stand Februar 2025, erstellt: Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung, Dipl. Ing. N. Khurana, Aschersleben  
Bestandsaufnahme mit Vorbelastung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern  
Eingriffsbilanzierung, Entwicklungsprognosen sowie Ermittlung Kompensationsbedarf; Bewertung Eingriffsfolgen, Beschreibung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Beschreibung Monitoring

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit	Kahl-/Offenland, Gehölzumgeben, keine Nutzung durch Menschen, Keine Eignung für Erholungsnutzung, keine Lärmemissionen, keine Blendwirkungen für Mensch und Verkehr aufgrund Topografie und umgebende Gehölze, keine Emissionen elektrischer oder magnetischer Strahlen keine Beeinträchtigung zu erwarten
Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Artenschutz, Biotopen, Vermeidungsmaßnahmen, Lage in Schutzgebieten etc. - kein Nationalpark; kein Biosphärenreservat; Kein Naturschutzgebiet; keine Landschaftsschutzgebiete, kein Naturpark, keine Baumdenkmale und keine geologischen Naturdenkmale, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotop <i>em. § 30 Abs. 3 BNatSchG</i> in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA bekannt <i>keine erheblichen negativen Auswirkungen absehbar</i> - außerhalb <b>Vogelschutzgebietes „Huy nördlich Halberstadt“</b> , <b>EU SPA0028LSA</b> mit dem Huy als Lebensraum für viele Waldvogelarten, Greifvogel- und Spechtarten - <i>keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar</i> - außerhalb Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ( <b>FFH-Gebiet</b> ) FFH0047 LSA „Huy nördlich Halberstadt“ (deckungsgleich mit EU SPA0028LSA); nicht im <b>Natura 2000-Gebiet</b> , <i>keine Beeinträchtigungen oder Konflikte zu den Schutz- und Erhaltungszielen zu erwarten</i> - offen für größere Tierarten, wie Feldhasen, Rehe und Wildschweine; keine Anhaltspunkte für Vorkommen von besonders oder streng geschützten sowie gefährdeten Tierarten; Wirkungen der Einzäunung, Festlegungen zu Gehölzentnahmen, Baufeldfreimachung - nördlicher Teil: Kahlschlagfläche/Offenlandfläche einige Gehölze, - südlicher Teil: Offenlandfläche (ehem. Deponie) mit 4 einzelnen Laubbäumen (ehemalige Weidefläche) umrahmt von Gehölzstrukturen, angrenzend Waldfläche, Ruderalflur, <i>angrenzende Nutzung nicht beeinträchtigt</i>
Fläche/Boden, Wasser	Information zu Nutzung, Lage, Inanspruchnahme von Flächen, Bodenaufbau und -funktion, Umgang mit anfallendem Bodenmaterial, Vorbelastungen, Flächenbedarf, Bodenbewegung, Versiegelung sowie zu Grundwasserschutz, Niederschlagsabfluss, Versickerung - Konversionsfläche aufgrund anthropogener Vornutzung als Mülldeponie, Altlastenverdachtsfläche (Ifd. Nr. 00508); natürliches Bodengefüge ist durch Vornutzung zerstört, Störung aller Bodenfunktionen, Unklarheiten bezüglich

	<p>Abdeckschichten der Deponie, Vermeidung von Durchstoßungen in en Abfallkörper (Standicherheit ist gutachterlich zu bewerten. Setzungen möglich <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung, kein höherer Versiegelungsgrad, keine Zersiedlung der Landschaft;</i> <i>Mögliche Auswirkungen nicht erheblich</i> - Keine Oberflächengewässer (Ströbecker Fließ 300 m entfernt), kein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserschutzgebiet, nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet, kein Wasserschutz- oder Hochwasserrisikogebiet, kein Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung <i>keine Auswirkungen auf Gewässer oder Grundwasser</i> Grundwasserschutz, flächenhafte Grundwassergeschützt-heit ist sehr gering bis gering, Grundwasser vor Eintrag von Schadstoffen nicht/nur gering geschützt, Versickerungspotential auf unbefestigten Flächen bleibt uneingeschränkt erhalten, <i>keine negativen Auswirkungen</i> <i>Versickerung von Niederschlagswasser</i> <i>Auswirkungen nicht erheblich</i></p>
Klima/Luft	<p>Angaben zu Klimaverhältnissen und Lufthygiene Keine für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen <i>Beschreibung der Auswirkungen von Sonnenergie-Nutzung und Aufstellung der Module aufs Klima</i> <i>Auswirkungen nicht erheblich</i></p>
Emissionen/ Immissionen	<p>Schadstoffe von Verkehr K1327 und landwirtschaftliche Bearbeitung angrenzender Ackerflächen Keine Lärmemissionen durch PV, ggf. Lärmimmissionen durch Trafo, aufgrund Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen und Lage innerhalb Waldfläche und Gehölzumgebung keine Beeinträchtigungen Lärm und Lichtimmissionen/Blendwirkung zu erwarten. Keine Entstehung von Abwässern und Abfällen</p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes Unmittelbare Nachbarschaft zur Ortslage, ehem. Mülldeponie in Nähe von Ackerflächen, Kiesabbauflächen, Freiflächen PV, Wald /Vorprägung durch anthropogene Landschaftselemente, langjähriger Wald-/Gehölzbestand, Änderungsgebiet nicht einsehbar <i>geringe Bedeutung, Auswirkungen wenig erheblich</i></p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Ehem. Deponie, keine Kultur- und Sonstigen Sachgüter, aufgrund Vorprägung keine archäologischen Fundplätze zu erwarten keine erheblichen Auswirkungen</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Nicht erheblich

- **Eingriffsbilanzierung** erarbeitet Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung, Dipl. Ing. N. Khurana, Aschersleben (Anhang I der Begründung)  
Stand September 2024  
[Bestandsaufnahme des Umweltzustandes: Bestimmung und Beschreibung der Biotoptypen (Begehung am 13.02.2024): Geltungsbereich B-Plan: Nordteil vereinzelt Gehölze – größtenteils Kahlschlag; Südteil: zum Teil dichter Baumbestand (Wald), auf der ehemaligen Deponiefläche Offenlandbereich (ehem. Weidehaltung) mit 4 Laubbäumen.  
Analyse sowie Bewertung des Eingriffs, Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Ermittlung Kompensationsbedarf nach Wertpunkten; hieraus werden Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt = interne und externe Kompensationsmaßnahmen; Grünordnerische Festsetzungen; Ausgleich innerhalb Geltungsbereich nicht möglich – Festlegung externer Kompensationsmaßnahmen (siehe PIK); der Eingriff betrifft nur die zukünftige Verkehrserschließung und die Fläche für das Sondergebiet Fotovoltaik (Offenlandbereich)]
  
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Bebauungsplan Ortsteil Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Alte Deponie“, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael Wernigerode  
Begehung (14.03.2025) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung (Khurana, 2024), keine Artenerhebung  
Artenschutzrechtliche Prüfung auf Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/ Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt; Beschreibung der Wirkfaktoren und deren Auswirkungen, Prüfung der Relevanz unter Beachtung der Lebensraumsprüche nach Artengruppen, Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen  
Betroffenheit von Nist- und Brutstätten, insbesondere von boden- und gehölzbrütenden Vögeln nicht ausgeschlossen. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Bauzeitenregelung, Berücksichtigung Horstschutzzonen Rotmilan, Vermeidung Fallenwirkung durch Baugruben, Erhalt ökologischer Durchlässigkeit)

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und werden mit veröffentlicht und auch ausgelegt:

- Vertragsangebot für die Umsetzung einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme (**PIK**) aus dem Ökokonto „Extensivacker Harslebener Berge“ (Anhang II der Begründung) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über einen Ökopool der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt (§ 16 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 200a BauGB)  
[Maßnahme: „Extensivacker Harslebener Berge – Kompensationsfläche 2, Entwicklung eines Extensivackers zum Erhalt und zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften im FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ Darstellung von Lage, Beschreibung der Maßnahme, Ausgangs- und Zielbiotop, Aufwertung in Wertpunkten, Bewirtschaftungsvorhaben, Kosten, Sicherung, Monitoring;  
Zielbiotop: Extensivacker mit seltener/gefährdeter Segetalvegetation; mit Förderung von Zielarten wie Sommer-Adonisröschen, Rundblättriges Hasenohr, Acker-Wachtelweizen, Korn-Rade, Roggen-Trespe, Acker-Rittersporn, Kornblume, Hundskamille, Ochsenzunge]

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhaben verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
<b>Landkreis Harz</b>		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Brandschutz, Straßenbreiten/Kurvenradien Feuerwehruzufahrt/-umfahrung, Aufstell-/bewegungsflächen
Untere Forstbehörde	Pflanzen	Wald nach Waldgesetz Genehmigungspflicht Waldumwandlung
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln, Kampfmittelfunde nie ganz ausgeschlossen
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde	Fläche/Boden, Mensch	Grundwasserschutz
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde	Tiere/Pflanzen, Boden, Biotop und Artenschutz	Keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen Eingriffsbilanzierung nach Modell Sachsen-Anhalt erforderlich Kompensationsmaßnahmen als verbindliche textliche Festsetzungen aufnehmen, Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst in einem Ausgleichsplan darstellen oder in textlicher Festsetzung konkret nachvollziehbar beschreiben; zulässige Zeiten für Gehölzentnahmen beachten kein Einsatz von Stacheldraht
Bauordnungsamt ULEB	Mensch/Gesundheit	Konversionsfläche, nicht raumbedeutsam; Landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich; mit Erfordernissen der Raumordnung nachvollziehbar auseinandergesetzt
Umweltamt/ untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden, Mensch	Die ehemalige Deponie ist bereits seit 2005 vom LK HBS aus dem Altlastenverdacht entlassen worden
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Mensch/Gesundheit, Tiere	aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht sowie lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken Berücksichtigung bestehender Tierhaltungen Hinweise auf Verfahren bei geplanten Einrichtungen zur Tierhaltung oder für Verkehr von Lebensmitteln
Umweltamt, Untere ... - Immissionsschutzbehörde - Abfallbehörde -Niederschlagswasser		Keine Bedenken
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>		
Ref. Naturschutz,	Pflanzen/Tiere,	Hinweis auf Umweltschadengesetz und

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landschaftspflege	Biotop- und Artenschutz	Artenschutzrecht
Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Mensch/Gesundheit	<p>Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. BImSchG.</p> <p>Zuständig für Immissionsschutz (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist Untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>(Ausnahme: Trafo ab 1.000 Volt) – immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft in Begründung enthalten</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder im Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung. (Obere Immissionsschutzbehörde)</p>
<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b>		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	<p>Weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend noch im Sinne von raumbeanspruchend</p> <p>Auswirkungen auf planerische Raumfunktion nicht erkennbar, landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich, sofern sich die Grundzüge der Planung nicht ändern</p>
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b>		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	<p>Auf Grund Lage und Größe des SO Solar und der umweltbezogenen Aussagen in der B-Plan-Begründung können erhebliche Beeinträchtigungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts ausgeschlossen werden;</p> <p>entspricht auch der Plankonzeption des SaTP-Wind, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 5 als überwiegende Übernahme des LEP 2010, G84);</p> <p>bei den in Aufstellung befindlichen Zielen um den des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ können sich noch Änderungen ergeben;</p> <p>dem Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ wird gefolgt</p>
<b>Polizei</b>		
	Mensch/Gesundheit	Straßenanbindung Sichtfreiheit/ Sichtachsen

**Bundesnetzagentur**

	Fläche/Boden, Mensch	Belange des Richtfunks nicht berührt, Funkmessstandorte sind nicht betroffen Hinweis auf Marktstammregister und Registrierung
--	-------------------------	--

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**

Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor
----------------------	---------------	--

Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Flächen/Boden, Wasser; Mensch/Gesundheit	Untergrund weist potentiell subrosionsgefährdete Horizonte auf, konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen wie Erdfälle oder Senkungen nicht dokumentiert (geringe Gefährdung), Bei Deponien Setzungen möglich (kaum pro- gnostizierbar und ungleichmäßig) Empfehlung Baugrunduntersuchung (Tragfähigkeit Verformung, Frostempfindlichkeit Versickerung), Deponie in ehemaliger Sandgrube Grundwasser Flurabstand größer 5 m Pfahlgründung wegen Schwächung der Abdeckung kritisch Empfehlung flächige Versickerung, punktuelle Versickerung vermeiden
--	--	---

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt**

Abt. Bodendenkmal- pflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	Konversionsfläche, zuvor als Abbau- und Deponiegelände genutzt, Hinweis auf Melde- pflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
------------------------------	---	---

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)**

	Fläche/Boden,	temporär landwirtschaftliche Emissionen Kein Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Hinweis auf Kompensation beispielsweise durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekte oder Aufforstungsmaßnahmen teilweise Überschneidung mit Streuobstwiese (nach § 30 BNatSchG unmittelbar gesetzlich geschützt) – Ergänzung Bei Aufnahme Streuobstwiese in Geltungs- bereich muss Bestandserhaltung in Textliche Festsetzung integriert werden Aufnahme regio-zertifizierte Saatgutmischung für extensives Grünland und Mahdtermin in textliche Festsetzungen
--	---------------	---

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft**

	Wasser	Keine Gewässer 1. Ordnung
--	--------	---------------------------

**Halberstadtwerke/Abwassergesellschaft; Avacon; TAZV; Telekom**

	Boden/Fläche	Hinweise auf mögliche Leitungs-/Kabelverläufe
--	--------------	---

**Bauernverband zur 4. Änderung FNP**

	Fläche/Boden	Zustimmung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzbarmachung Konversionsfläche – Schonung landwirtschaftlicher Ressourcen, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar; kein Ersatz/ Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen, Hinweis auf Maßnahmen der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt
--	--------------	--

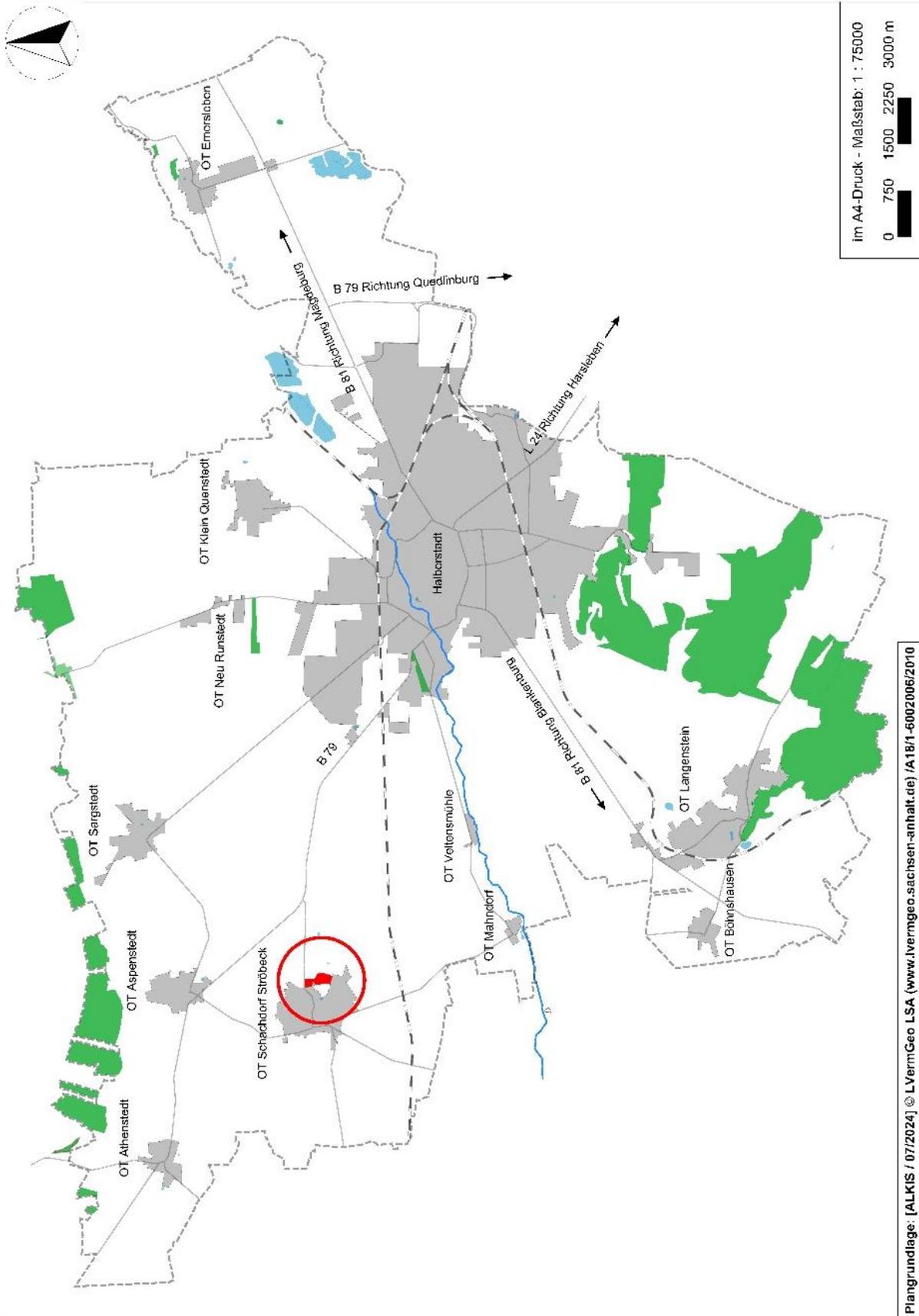
Halberstadt, 14.05.2025



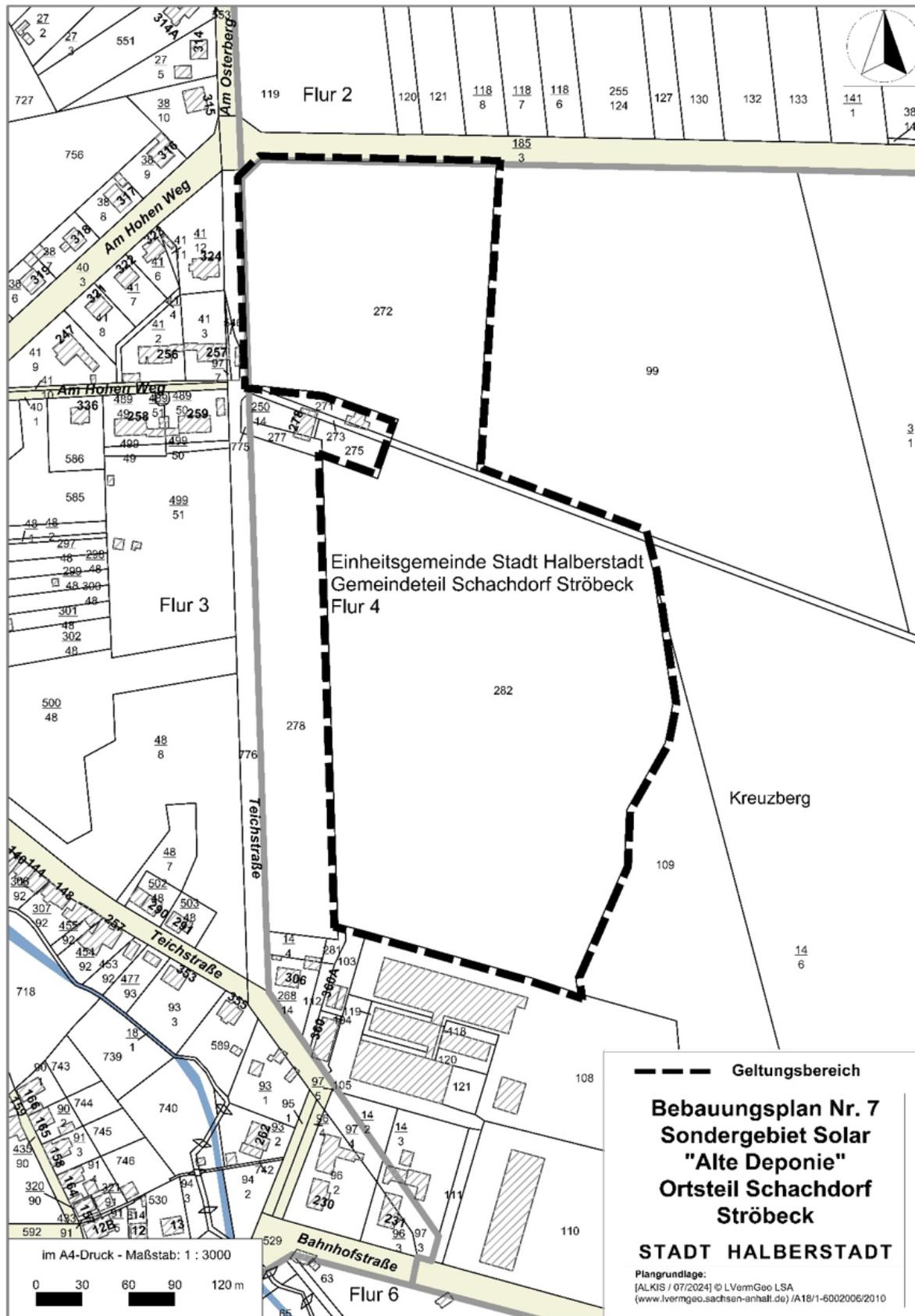
*[Handwritten Signature]*  
 Daniel Szarata  
 Oberbürgermeister

Anlage:  
 Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet  
 Lageplan mit Geltungsbereich

### Übersichtsplan zur Lage im Stadt/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



## **Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung: Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 85 (VIII/2024-2029)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 beschlossen [Beschluss Nr. BV 85 (VIII/2024-2029)]:

- „1. Den zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung unterbreiteten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
- 2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung wird als Satzung beschlossen.*
- 3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung wird gebilligt.*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Grob umrissen befindet sich der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung im südöstlichen Stadtgebiet von Halberstadt, zwischen B 79 (Quedlinburger Landstraße und Quedlinburger Straße), Otto-Spielmann-Straße, Industriestraße, Rudolf Diesel-Straße, Klusstraße und gedachte Verlängerung der Nicolaus-Otto-Straße in Richtung Quedlinburger Landstraße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem anliegenden Plan zu entnehmen.

Ziel der Änderung war die Festsetzung der maximalen Einleitmengen von Niederschlagswasser in die zentrale Entwässerungsanlage.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung auch in das Internet eingestellt und ist dort: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Bebauungspläne » Bebauungspläne (Link <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) einsehbar sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer zugänglich.

Die auf der Planzeichnung angegebenen DIN-Normen können in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49 ebenfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Die Vorschriften zur Überwachung nach § 4c BauGB sind nicht anzuwenden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

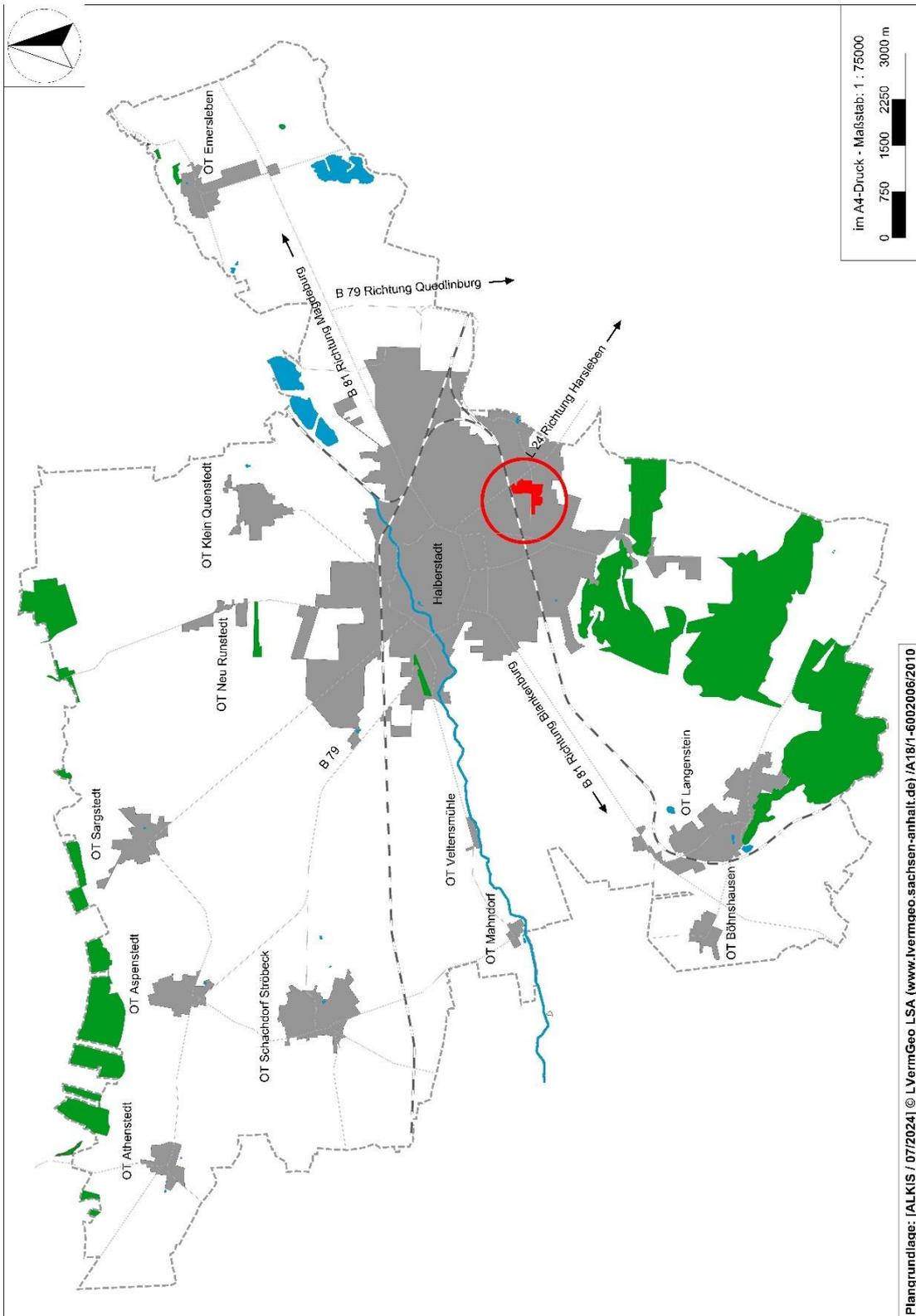
Halberstadt, 14.05.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage  
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet  
Lageplan mit Geltungsbereich

# Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich

